

# SATZUNG

## §1 - Name, Anschrift, Sitz und Gründungsjahr

C\*SPACE Berlin gGmbH

Langhansstraße 86 | 13086 Berlin

Sitz: Berlin

Gründungsjahr: 2021

## § 2 - Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Zweck und Ziele der C\*SPACE Berlin gGmbH sind im Interesse der Allgemeinheit insbesondere folgende:

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigung-Gedankens;
2. die Förderung von Kunst und Kultur;
3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die C\*SPACE Berlin gGmbH verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb eines **kulturellen Austausch- und Lernzentrums** (C\*SPACE), das soziale und kulturelle Lösungen, Wissen und Methoden für die internationale Verständigung anbietet und entwickelt. Der inhaltliche Schwerpunkt ist dabei themen-übergreifend und interdisziplinär und reicht von Verständigung zu gesellschaftspolitischen Themen über Kunst, Geschichte und Nachhaltigkeit. Das methodische Spektrum reicht von modernen Techniken der Moderation, qualitativen Dialog Formaten bis hin zu künstlerischen und handwerklichen Praktiken. Es verfolgt zudem das **Ziel, TeilnehmerInnen zum transkulturellen Handeln zu befähigen** und sie in solchen Aktivitäten zu unterstützen.

Zur Erreichung obiger Ziele ist der Zweck der Gesellschaft auch die **Beschaffung** von **gemeinnützigen Fördermitteln**.

## § 3 - Tätigkeiten zur Umsetzung des Zwecks

Die Gesellschaft fördert obige Ziele und Zwecke in dem sie folgende Tätigkeiten umsetzt:

1. **Konzeption und Umsetzung eines interkulturellen Veranstaltungsprogramm:** u.a. Lesungen, Dialoge, Vorträge, Workshops, multimediale Werkstatt-Angebote, die mit einer

Regelmäßigkeit stattfinden und die der Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz dienen.

2. **Konzeption und Umsetzung von Kultur- und Kunstprojekten:** u.a. Kuration von Tandem-Begegnungen asiatischer und Berliner KünstlerInnen, gemeinnützige Fotografie und Video-Projekte auch im urbanen Raum, die der Entwicklung junger KünstlerInnen und Kreativer im asiatisch-Berliner Kontext dienen.
3. **Konzeption und Umsetzung eines Weiterbildungsprogramms:** Seminarreihen, Kompetenzbildungsprogramme, Studienreisen und andere Austauschmaßnahmen und Projekte, die der Zusammenarbeit und dem Wissensaustausch zwischen Multiplikatoren und Menschen aus Deutschland, Europa und anderen Ländern (Schwerpunkt Asien) dienen und hierdurch sowohl den internationalen Austausch als auch die transkulturelle Begegnung von engagierten Bürgern und Bürgerinnen unterstützen.

### **§ 3 - Geschäftsführer der gGmbH**

Geschäftsführerin: Katja Hellkötter

Gesellschafter\*innen: Katja Hellkötter 50%; Jan Siefke 50%

### **§ 4 - Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie erstrebt weder Gewinn noch Überschuss.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter\*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter\*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 - Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000  
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

## **§ 7- Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 8 - Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafter\*innenversammlung
- b) die Geschäftsführung

Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundzüge sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistung oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 9 - Gesellschafter\*innenversammlung**

1. Die Gesellschafter\*innenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Eine Gesellschafter\*innenversammlung soll mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Es genügt die Einberufung durch eine\*n Geschäftsführer\*in.
4. Darüber hinaus können Gesellschafter\*innen unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafter\*innenversammlung verlangen, wenn ihre Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen oder mindestens vier Gesellschafter\*innen dies beantragen.
5. Alle Gesellschafter\*innen sind zur Versammlung den rechtlichen Vorgaben entsprechend einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Die Gesellschafter\*innenversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter\*innen kann ein anderer Ort bestimmt werden.
6. Jede\*r Gesellschafter\*in kann sich durch eine\*n andere\*n Gesellschafter\*in mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei sicherzustellen ist, dass eine dauerhafte und kontinuierliche Vertretung erfolgt.
7. Die Versammlung wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geleitet. Er/Sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG gefasst werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und kein\*e Gesellschafter\*in diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 10 - Gesellschafter\*innenbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter\*innenversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft, in denen die Beschlussfassung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Gesellschaft gesetzlich nicht auf ein anderes Gesellschaftsorgan delegiert werden darf.

Zu solchen Grundlagenentscheidungen gehören insbesondere:

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Genehmigung des jährlichen Finanz- und Investitionsplanes
- Einräumung von Sonderrechten an einzelne Gesellschafter\*innen
- Satzungsänderungen
- Strukturveränderungen
- Auflösung der Gesellschaft.

2. Ferner nimmt die Gesellschafter\*innenversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführer\*innen entgegen.
3. Gesellschafter\*innenbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht zwingend Einstimmigkeit verlangt wird (Einräumung von Sonderrechten).  
Je EUR 50 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

### **§ 11 - Weitere Gesellschafter\*innenpflichten**

Die Gesellschafter\*innen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Die Förderung bezieht sich insbesondere auf die in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

### **§12 - Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen.
2. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam vertreten.
3. Einzelnen Geschäftsführer\*innen kann durch Gesellschafter\*innenbeschluss das Recht zur Alleinvertretung übertragen werden.

4. Die Geschäftsführer\*innen bzw. die Prokuristen\*innen üben ihr Amt mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafter\*innenversammlung zu führen.
5. Die Geschäftsführer\*innen legen den Gesellschafter\*innen anlässlich der jährlich stattfindenden Gesellschafter\*innenversammlung einen Finanz- und Investitionsplan zur Genehmigung vor.

### **§13 - Verfügung über Geschäftsanteile**

Wird der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafterversammlung nicht zugestimmt, so ist auf Verlangen des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin der Geschäftsanteil gegen Zahlung seines Nominalwertes einzuziehen.

### **§ 14 - Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin eingezogen werden,
  - 1.1 wenn über das Vermögen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - 1.2 wenn der Gläubiger eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin gegen die Gesellschaft betreibt.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch zulässig, wenn in der Person des/der Gesellschafters/Gesellschafterin ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der/die Gesellschafter/in durch seine/ihre Person oder durch sein/ihr Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet, z. B. durch Verletzung des Status der Gesellschaft als gemeinnützig, oder wenn die Person des/der Gesellschafters/Gesellschafterin oder sein/ihr Verhalten sein/ihr Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt. Nicht zulässig ist die Einziehung, sofern die der Gesellschaft drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abgewendet werden können.
3. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil an eine(n) Gesellschafter/in oder an einen Dritten abgetreten wird.

## **§ 15 - Kündigung**

1. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jede(r) Gesellschafter/in kann aus wichtigem Grund ihren/seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sie ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für den/die Gesellschafter/in nicht vertretbaren Weise ändert.  
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von sechs Monaten.
2. Die Kündigung hat unbeschadet Abs. 3 die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der/die kündigende Gesellschafter/in hat den verbleibenden Gesellschaftern/Gesellschafterinnen die Abtretung seines/ihres Geschäftsanteils schriftlich anzubieten.
3. Wird der Geschäftsanteil nicht übernommen, so ist die Gesellschaft, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf, zu liquidieren.

## **§ 16 - Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft soweit es die nach §5 des Gesellschaftsvertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, *an den „Förderverein Zionskirche Berlin e.V.“* mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **§ 17 - Regelungen im Todesfall**

Im Falle des Todes eines\*einer Gesellschafter\*in kann der Geschäftsanteil des/der verstorbenen Gesellschafter/Gesellschafterin gegen Auszahlung seines Nominalwertes eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine\*n oder mehrere Gesellschafter\*innen oder an einen Dritten abgetreten wird.

## **§ 18 - Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das im übrigen nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Gesellschafter/innen sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher

Regelungen mitzuwirken, durch die eine der unwirksamen Bestimmung dem Zweck der Gesellschaft wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.